



Kreissparkasse
Biberach

Mitwirkungspolitik nach § 134b Aktiengesetz

Version: 2.0
Datum letzte Aktualisierung: 09.12.2022
Datum erste Veröffentlichung: 01.01.2021

Mitwirkungspolitik nach § 134b Aktiengesetz

Die Kreissparkasse Biberach ist bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung als Vermögensverwalter für ihre Kunden tätig.

Nach § 134b Aktiengesetz (AktG) sind Vermögensverwalter verpflichtet, eine Politik, in der sie ihre Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften beschreiben (Mitwirkungspolitik), auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Umsetzung dieser Mitwirkungspolitik und hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens. Dem Gesetz liegt die Vorstellung zugrunde, dass Vermögensverwalter oftmals bedeutende Aktionäre börsennotierter Gesellschaften sind und daher eine wichtige Rolle im Rahmen der Corporate Governance spielen.

Die Vermögensverwaltung erfolgt aufgrund einer entsprechenden Mandatsvereinbarung durch Bevollmächtigung. Die Kreissparkasse Biberach investiert für fremde Rechnung im Rahmen der jeweils mit den Kunden vereinbarten Anlagestrategien (auch) in Aktientitel. Sie wird aufgrund des Vermögensverwaltungsmandats jedoch nicht Eigentümer der Wertpapiere und übt damit keine Aktionärsrechte (§ 134b Abs. 1 Nr. 1 bis 5 AktG) aus. Eigentümer der Wertpapiere bleibt der Kunde.

Das bedeutet insbesondere, dass die Kreissparkasse Biberach

- keine Stimmrechte für Aktientitel ausübt, die sie für Kunden hält;
- weitere aus den gehaltenen Aktientiteln entstehenden Rechte (z. B. Dividendenrechte, Bezugsrechte) ohne Rücksprache mit den Kunden ausübt;
- die Aktiengesellschaften bzw. die Aktientitel im Rahmen der mit den Kunden vereinbarten Anlagestrategien, z.B. hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den sozialen und ökologischen Belangen sowie durch die Kenntnisnahme der gesetzlich erforderlichen Berichterstattung der Aktiengesellschaften in Finanzberichten und ad-hoc-Mitteilungen überwacht;
- Kunden keine Vorschläge für die Ausübung von Stimmrechten unterbreitet; gegenüber Dritten (z.B. Kapitalverwaltungsgesellschaften) können im Rahmen von Advisory-Mandaten (z.B. Investmentfonds) Empfehlungen für die Ausübung ausgesprochen werden. Die endgültige Entscheidung über die Stimmrechtsausübung trifft in diesen Fällen aber die Kapitalverwaltungsgesellschaft.
- sich hinsichtlich Dialogen mit Organen, Vertretern oder Interessensträgern der Aktiengesellschaften nicht mit anderen Aktionären abstimmt.
- Vorkehrungen zum Schutz der Kundeninteressen getroffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden bzw. sich diese nicht negativ auf Kundeninteressen auswirken;

Mitwirkungspolitik nach § 134b Aktiengesetz

- die getroffenen Maßnahmen in ihren „Kundeninformationen zu Geschäften in Wertpapieren und weiteren Finanzinstrumenten“ darstellt und mögliche sowie bestehende Interessenkonflikte offenlegt.

Eine jährliche Veröffentlichung von Informationen über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik erfolgt nicht, da eine entsprechende Rechtsausübung – mit Ausnahme der Dividenden- und Bezugsrechte – nicht erfolgt und über diese im Rahmen des regelmäßigen Reportings berichtet wird.

Mangels Teilnahme an Hauptversammlungen bzw. den Abstimmungen erfolgt auch keine Veröffentlichung des entsprechenden (ggf. indirekten) Abstimmungsverhaltens.